

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Architektur und Stadtplanung

Vom 08. August 2014

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Juli 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Stadtplanung vom 20. August 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 67/13) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 08. August 2014, Az. 7831.175-A-02 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Studienleistungen sind

1. Vorleistungen,
2. nicht benotete Studienleistungen,
3. benotete Studienleistungen.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. architektur- und stadtplanungsspezifische Prüfungsleistungen anhand von Zeichnungen, Modellen und Objekten,
4. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.

(4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen jedoch nicht.

(5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„ (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 84 Leistungspunkte erworben wurden und, sofern eine Zulassung mit Auflagen erfolgt ist, die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde. Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 kann das Thema bereits nach dem Erwerb von 75 Leistungspunkten ausgegeben werden. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 22 (3) bleibt davon unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 08. August 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)